

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für fortlaufende Tanzklassen In der Fassung gültig ab 01.08.2020

### 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für fortlaufende Tanzklassen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verein PUCK Kindertanzklassen an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden e.V., nachfolgend Verein genannt, und dem Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter, nachfolgend Mitglied genannt. Die AGB gelten ebenfalls für Antragsteller in der Probezeit.

### 2 Anmeldung

#### 2.1

Der Verein gewährt für die fortlaufenden Tanzklassen mindestens eine kostenlose Probestunde je nach Verfügbarkeit der Tanzklasse und nach Eignung des interessierten Kindes. Die Eignung kann durch das Beratungsgespräch und die Probestunde geprüft werden.

#### 2.2

Die Probestunde muss im Vorfeld von den Eltern/ Interessenten vereinbart werden: telefonisch, per E-Mail oder persönlich im PUCK Büro.

#### 2.3

Weder die Palucca Hochschule als Institution, noch die Mitarbeiter\*innen der Palucca Hochschule sind Ansprechpartner für dieses Angebot. Allein der PUCK e.V. nimmt die Anmeldung entgegen.

#### 2.4

Die aktuellen PUCK e.V. Kontaktdaten befinden sich auf der Internetseite: [www.puck-tanz.de](http://www.puck-tanz.de).

### 3 Probezeit: Ablauf und Kündigung in der Probezeit

#### 3.1

Eine kostenpflichtige Probezeit von 4 nacheinander folgenden Tanzterminen folgt direkt nach der kostenfreien Probe-stunde.

#### 3.2

Für die Probezeit werden Unterrichtsgebühren für einen Monat, unabhängig von der Anwesenheit, fällig. (Krankheit, Urlaub und frühzeitiges Aufhören etc. können durch den Verein nicht berücksichtigt werden). Die Höhe der Unterrichtsgebühr ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

#### 3.3

In der Probezeit besteht noch keine Mitgliedschaft. Das Formular "Antrag auf Mitgliedschaft" ist jedoch zur Datenerhebung und Rechnungslegung spätestens zur zweiten Stunde in der Probezeit bei der Pädagogin abzugeben oder ins Büro zu schicken. Bei Kündigung vor Ablauf der Probezeit wird der Antrag auf Mitgliedschaft automatisch hinfällig.

#### 3.4

Die Kündigungsfrist in der Probezeit beträgt 1 Woche zum Ende der Probezeit und ist schriftlich an das Büro zu richten.

#### 3.5

Bei Nichtkündigung in der Probezeit und positiver Entscheidung des Vorstandes über die Mitgliedschaft kommt es zum Abschluss des Vertrages.

### 4 Mitgliedschaft

#### 4.1

Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der fortlaufenden Tanzklassen und beginnt nach der Probezeit, wenn

keine Abmeldung vorliegt, in dem Halbjahr, in dem die Probezeit begonnen hat.

#### 4.2

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

#### 4.3

Die Satzung des Vereins regelt die Rechten und Pflichten der Mitglieder und ist bindend für alle Mitglieder.

Ferner liegen der Mitgliedschaft die Gebühren- und Beitragsordnung, Hausordnungen, sowie die AGBs zugrunde.

### 5 Laufzeit/Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und des fortlaufenden Tanzunterrichts

#### 5.1

Das fortlaufende-Tanzangebot kann so lange in Anspruch genommen werden, wie die Mitgliedschaft im Verein besteht und keine Kündigung des Mitglieds für die fortlaufende Tanzklasse eingereicht wurde. Längstens jedoch bis zum bestätigten Kündigungstermin durch den PUCK e.V..

#### 5.2

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt. (§6 Pkt.5: "Ein Austritt aus dem Verein kann nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten ausschließlich schriftlich zum 31.1. oder zum 31.7. erklärt werden".)

#### 5.3

Die Kündigung des fortlaufenden Tanzunterrichts entspricht der Kündigungsvorgabe der Mitgliedschaft und kann nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten ausschließlich schriftlich (Email wird akzeptiert) zum 31.1. oder zum 31.7. erklärt werden.

#### 5.4

Die Nichtteilnahme am Unterricht können wir nicht als Abmeldung gelten lassen. Mitglieds- und Unterrichtsgebühren werden fristgemäß bis 31.01. oder 31.07. weiterhin berechnet.

#### 5.5

Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn der Verein dem tanzenden Mitglied keine Tanzklasse mehr in seiner Altersstufe anbieten kann, wenn das Mitglied das Tanzangebot durch die Änderungen des Vereins (z.B. Tag, Zeit, Ort) nicht mehr wahrnehmen kann, eine Sportbefreiung von mehr als 2 Monaten oder ein Umzug in eine andere Stadt vorliegt.

#### 5.6

Die Mitgliedschaft kann bestehen bleiben, während kein fortlaufendes Tanzangebot wahrgenommen wird und bedarf einer gesonderten Erklärung.

#### 5.7

Beurteilungen oder Zeugnisse werden vom Verein nicht ausgestellt.

### 6 Unterrichtsumfang

#### 6.1

Der reguläre Unterricht findet in der Regel ganzjährig, außer in den Ferienzeiten der allgemeinbildenden Schulen und an Feiertagen des Freistaats Sachsen, statt.

#### 6.2

Es besteht, abzüglich der ersten Schulwoche nach den Sommerferien, Anspruch auf die gleiche Anzahl von Tanzunterrichtstagen, wie es Schultage im Schuljahr gibt.

#### 6.3

Die Vereinsleitung entscheidet an welchen freibeweglichen Ferientagen und Brückentagen auch die regulären Unterrichte



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für fortlaufende Tanzklassen In der Fassung gültig ab 01.08.2020

ersatzlos ausfallen.

### 6.3

Erscheinen zu einem Unterricht oder zu einer Probe deutlich weniger Kinder als angemeldet, darf der Unterricht mit dem Einverständnis der Eltern bzw. der Schüler\*innen vor Ort verkürzt werden.

## 7 Gebühren/Zahlungsmodalitäten fortlaufende Tanzklassen

### 7.1

Die Unterrichtsgebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die fortlaufenden Tanzklassen und Kurse sind ein auf 12 Monate errechnetes Monatsentgelt. Der Rechnungszeitraum beträgt 6 Monate: August bis Januar und Februar bis Juli. Es wurden bei der Festlegung des Unterrichtsentgelts die Ferienzeiten der allgemeinbildenden Schulen und die Feiertage des Freistaats Sachsen berücksichtigt.

### 7.2

Andere Zahlungsintervalle können auf schriftlichen Antrag vereinbart werden.

### 7.3.

In der Regel wird die Unterrichtsgebühr zu Beginn eines Rechnungszeitraums fällig.

### 7.4

Der Gebührenbescheid wird kostengünstigst per E-Mail zugestellt. Der Rechnungsempfänger ist verantwortlich, dass dem Verein eine gültige E-Mailadresse vorliegt.

### 7.5

Das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter ist ferner verantwortlich, dass dem Verein eine gültige Bankverbindung vorliegt. Änderungen sind rechtzeitig vor Rechnungslegung mitzuteilen. Mahngebühren des Vereins und von Dritten, Retourengebühren der Bank und Portokosten werden zu Lasten des Verursachers in Rechnung gestellt.

## 8 Unterrichtsausfall/Nachholstunden

### 8.1

Der Verein bemüht sich Ausfallstunden zu vermeiden z.B. durch Vertretungslehrer und Klassenzusammenlegungen.

### 8.2

Die reguläre Unterrichtsstunde kann z.B. in Form einer Probe, einer Vorstellung, eines Workshops oder eines Ferienangebots an einem anderen Tag als den regulären Unterrichtstag stattfinden oder nachgeholt werden. Das den Ausfall ausgleichende Ereignis kann bereits vor dem Ausfall liegen und kann innerhalb eines Schuljahres geltend gemacht werden.

### 8.3.

Die reguläre Unterrichtszeit kann temporär erhöht werden, um ausgefallenen Unterricht sukzessiv einzuholen.

### 8.4

Bei kurzfristigem Ausfall wird die in der Anmeldung genannte Kontaktperson mittels hinterlegter Kontaktdaten informiert.

### 8.5

Fehlt ein Mitglied vier oder mehr Wochen am Stück wegen Krankheit oder Kur, kann mit ärztlichem Attest als Nachweis ein schriftlicher Antrag auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren für einen Monat oder mehr gestellt werden.

## 9 Wechsel der Tanzklasse/Begabungsförderung

### 9.1

Ein Wechsel in eine andere Tanzklasse ist in Absprache mit den betreffenden Tanzpädagogen und der künstlerischen Leitung möglich.

### 9.2

Die Förderklasse bedeutet ein zweites Mal Tanzunterricht in der Woche und steht in der Regel allen talentierten und motivierten Kindern offen. Die Plätze werden nach Verfügbarkeit und in Absprache mit den betreffenden Tanzpädagogen und der künstlerischen Leitung vergeben.

### 9.3

Die Tanzpädagogen der Förderklassen beobachten insbesondere die tänzerische Entwicklung und die Motivation als Eignungskriterien für dieses Tanzangebot. Ist die Eignung für diese Klasse teilweise oder gar nicht mehr gegeben, findet ein Elterngespräch statt und es kann der Tanzschülerin/dem Tanzschüler eine andere Klasse angeboten werden. Es besteht kein Sonderkündigungsrecht bei Abmeldung von der Förderklasse oder Nichteignung für die Förderklasse.

## 10 Haftung/Versicherung

### 10.1

Der Verein besitzt eine Vereinshaftpflichtversicherung.

### 10.2

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Freizeitbeschäftigung, die nicht dem gesetzlichen Unfallschutz unterliegt.

### 10.3

Für gestohlene Gegenstände, Wertsachen o.ä. übernimmt der Verein keine Haftung.

## 11 Eigentumsrechte

Alle für den Verein erarbeiteten Choreografien, Kostüme und Requisiten – auch als pädagogische Hausaufgabe gestellte - sind Eigentum des Vereins und verbleiben in dessen Repertoire. Zuarbeit und Materialkosten für Kostüme und Requisiten werden nicht erstattet. Nachträgliche Forderungen nach dem Ausscheiden aus dem Verein können nicht geltend gemacht werden.

## 12 Video- und Fotoerlaubnis

Zu Dokumentations- und Präsentationszwecken des Vereins in Print- und Digitalmedien werden Fotos und Videoaufnahmen im Unterricht und zu Vorstellungen gemacht.

## 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist Dresden.